

Besondere Bestimmungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (BBZM)

Business Administration Master of Business Administration (MBA)

des Fachbereichs Wirtschaft

der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 12. 07. 2022
gültig ab 01.04.2023

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zulassungskommission.....	2
§ 3 Bewerbung	2
§4 Bewertung der Eignungskriterien	3
§ 5 Eignungsfeststellung.....	4
§ 6 Inkrafttreten	4

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen für die Zulassung (BBZM) regeln auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen an der Hochschule Darmstadt (ABZM) vom 01.04.2016 sowie der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO) das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Business Administration.

§ 2 Zulassungskommission

Der Fachbereichsrat überträgt die Aufgaben der Zulassungskommission nach § 5 Abs. 1 ABZM dem Prüfungsausschuss IBWL/MBA. Dieser bestimmt eine/einen Masterbeauftragte/n und trifft eine Vertretungsregelung.

§ 3 Bewerbung

- (1) Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 ABZM muss die Bewerbung einschließlich der erforderlichen Unterlagen für die Zulassung zum Wintersemester bis zum 30. September bei der Hochschule Darmstadt (Referat Weiterbildung und Duales Studienzentrum) eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Bei der Bewerbung muss ein Nachweis über die hinreichende Kenntnis der englischen Sprache vorgelegt werden. Der Nachweis wird in der Regel durch das Erreichen von mindestens 88 Punkten im Test of English as a Foreign Language (TOEFL, internet-basiert) oder 6.5 Punkte im IELTS-Test bzw. eines Äquivalents dazu erbracht.
- (3) Bei der Bewerbung sind weiterhin – sofern für die Eignungsfeststellung gemäß § 4 Abs. 1 notwendig – die folgenden Unterlagen einzureichen:
 1. das Abschlusszeugnis des vorherigen Bachelor- oder Diplomstudiums gem. §2 und § 3 Abs. 3 ABZM. Bei Abschlüssen, die nicht an der Hochschule Darmstadt erlangt worden sind, zusätzlich das diploma supplement oder ein vergleichbarer Nachweis des Studieninhalts sowie ein Nachweis der Berechtigung zur Aufnahme eines Masterstudiums.
 2. ein ausführlicher tabellarischer Lebenslauf
 3. Nachweise über
 - Kompetenzen mit Bezug zur Betriebswirtschaftslehre (Arbeitszeugnisse, Empfehlungsschreiben, Auszeichnungen und Preise).
 - Engagement außerhalb des vorherigen Studiums (z. B. Gremienarbeit, ehrenamtliche Tätigkeit).
 - Auslandserfahrungen (z.B. Auslandssemester, mehrmonatiges Praktikum im Ausland).
 4. Nachweise über Berufserfahrung, die seit wenigstens einem Jahr den Anforderungen des Moduls Professional Experience des Studiengangs Business Administration entspricht. Geeignete Nachweise sind:
 - qualifizierte Arbeitszeugnisse oder vergleichbare Bescheinigungen, aus denen die Art der übernommenen Tätigkeiten, insbesondere Führungsaufgaben hervorgehen und/oder
 - Bestätigungen der Arbeitgeber über die Dauer der Beschäftigung und die eingenommene Position der Bewerberin/des Bewerbers in Verbindung mit aussagekräftigen Stellenbeschreibungen, insbesondere hinsichtlich der Art der übernommenen Tätigkeiten sowie der Führungsaufgaben
- (4) Nachweise gem. Abs. 2 sind in Form einer amtlich beglaubigten, ggf. übersetzten und ggf. von uni-assist geprüften Kopie einzureichen, wenn sie nicht von der Hochschule Darmstadt ausgestellt worden sind. Für Nachweise gem. Abs. 2, die in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache abgefasst sind, ist dabei eine Übersetzung in das Deutsche oder das Englische einzureichen. Die Kosten tragen die Bewerberin oder der Bewerber.

§4 Bewertung der Eignungskriterien

- (1) Die Eignung kann unter folgenden Bedingungen festgestellt werden:
 1. bei einer Durchschnittsnote von 2.0 und besser: durch Erfüllung von Kriterien nach Abs. 2 Nr. 2
 2. bei einer Durchschnittsnote 2.1 - 2.5: durch Erfüllung von Kriterien nach Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2
 3. bei einem mit mindestens 600 Punkten bestandenen GMAT-Test oder einem mit mindestens 315 Punkten bestandenen GRE-Test: durch Erfüllung von Kriterien nach Abs. 2 Nr. 2
- (2) Für die Eignungsfeststellung werden die folgenden Kriterien herangezogen, die mit „erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt“ bewertet werden.
 1. Nachgewiesene Kriterien gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3
 - a. Besondere Kompetenzen und Erfahrungen mit Bezug zur Betriebswirtschaftslehre (Arbeitszeugnisse, Empfehlungsschreiben, Auszeichnungen und Preise).
 - b. Besonderes Engagement begleitend zum vorherigen Studium (z. B. Gremienarbeit, Ausrichtung von Fachkonferenzen, Tutorentätigkeiten).
 - c. Auslandserfahrungen (z.B. Auslandssemester, mehrmonatiges Praktikum im Ausland).
 2. Berufstätigkeit gemäß den Anforderungen des Moduls Professional Experience:
 1. **Mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit** in typischen Sachbearbeitungs- und einfachen Führungsfunktionen:
 - a. Mitwirkung als Fachexpertin/Fachexperte in unternehmenswichtigen Projekten und vergleichbaren bedeutsamen Vorhaben
 - b. Übernahme von Verantwortung in bedeutenden Linienaufgaben (etwa Planung/Forecast, Berichtswesen allgemein, Datenanalyse, Prozessoptimierungen)
 - c. Mitwirkung bei der Gestaltung der Kundenkommunikation, einschließlich CRM-Aufgaben
 - d. Arbeiten an IT-Systemen, Verantwortung für die Ausgestaltung oder Betreuung relevanter Anwendungssysteme
 - e. Führungserfahrung in einer Linienfunktion auf Team- oder Gruppenebene

ODER

2. **Einjährige hauptberufliche Tätigkeit** in gehobenen Führungspositionen und Aufgaben mit besonderer Verantwortung darüber hinaus:
 - a. mindestens einjährige Führungserfahrung in einer Linienfunktion auf Abteilungs- oder Bereichsebene
 - b. mindestens einjährige Erfahrung in einer Projekt- oder Teilprojektleitungsfunktion oder vergleichbaren Leitungsfunktionen (etwa als Prüfungsleiter in der Revision)
 - c. Budgetverantwortung
 - d. Berichterstattungspflicht an Bereichs-, Vorstands- oder Geschäftsleitungsebene
 - e. Tätigkeiten in Gestaltungs- und Steuerungsgremien des Unternehmens (bspw. Strategiekommissionen, Anforderungsmanagement-Runden, Governance-Gremien, Lenkungsausschüssen)
 - f. Ausübung von offiziellen Repräsentationsaufgaben, Verhandlungs- und Handlungsvollmachten (Prokura)
 - g. Prüfungserfahrung im Rahmen von Revisionstätigkeiten.

§ 5 Eignungsfeststellung

- (1) Die Eignung für den Masterstudiengang wird festgestellt, wenn:
 - Bewerberinnen und Bewerber gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 vier Kriterien gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 erfüllt haben oder wenn
 - Bewerberinnen und Bewerber gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 vier Kriterien gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und min. 2 Kriterien gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 erfüllt haben
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang nicht erbracht haben, können sich einmalig erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden.
- (3) Das Studium muss innerhalb von einem Jahr nach Feststellung der Eignung aufgenommen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen für die Zulassung zum Masterstudium treten zum 01.12.2018 in Kraft.

Darmstadt, 07.12.2021

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Prof. Dr. Christopher Almeling (Dekan)

Name, Funktion (in Druckschrift)

Unterschrift